

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen**

## **der Ortsgemeinde Riesweiler vom 05.02.2025**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Riesweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### ***I. Allgemeine Vorschriften***

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Riesweiler gelegenen, nachfolgend aufgeführten öffentlichen Einrichtungen, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Riesweiler stehen und, die für die Benutzung Dritter zur Verfügung stehen:

- 1. Soonblickhalle**
- 2. Mehrgenerationenraum**
- 3. Clubheim**
- 4. Grillhütte**

(2) Eine öffentliche Einrichtung ist eine durch Widmung geschaffene und unterhaltene Einrichtung der Ortsgemeinde, die der Erfüllung des Auftrages nach § 1 Abs. 1 S. 2 GemO dient. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Nutzer und der Ortsgemeinde Riesweiler ist öffentlich-rechtlich.

#### **§ 2**

##### **Nutzungsrecht**

(1) Die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung dienen der Benutzung durch

- a) Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler
- b) Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde Riesweiler sind, aber in ihrem Gebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben
- c) Juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz im Gemeindegebiet (u.a. ortsansässige Vereine, Organisationen und Verbände)
- d) Einwohner anderer Gemeinden sowie außerhalb ansässige Personenvereinigungen und juristische Personen

(2) Die Zulassung anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen kann auf Antrag von dem Träger der Einrichtung gestattet werden.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Ortsbürgermeister.

## **§ 2 a**

### **Sonderregelungen zur Soonblickhalle**

- (1) Die Soonblickhalle wird bereitgestellt für:
  - a) Veranstaltungen der Ortsgemeinde
  - b) Veranstaltungen der örtlichen Vereine
  - c) Trainingsstunden der örtlichen und umliegenden Vereine (§ 3 a Benutzungsplan)
  - d) Schulsport der Grundschule Riesweiler
  - e) Kulturelle und Kirchliche Veranstaltungen
  - f) Familienfeiern
  - g) Vereinsfeiern und Tanzveranstaltungen
  - h) Sonstige Veranstaltungen
- (2) Beerdigungen haben Vorrang vor Nutzung der Soonblickhalle durch Vereine.
- (3) Das Entgelt für die dauerhafte Nutzung von Vereinen der Soonblickhalle wird auf Beschluss des Gemeinderates in Vereinbarung, die auch weitere Einzelheiten der Nutzung vorsehen, mit den jeweils die Soonblickhalle auf Dauer mietenden Vereinen durch den Ortsbürgermeister geregelt.

## **§ 3**

### **Benutzungszeiten und Einschränkungen der Benutzung**

- (1) Die Terminvergabe für die Nutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung obliegt dem Ortsbürgermeister oder den Beauftragten.
- (2) Die Reservierungsanfragen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Werden mehrere Anträge auf Nutzung der gleichen öffentlichen Einrichtung für denselben Tag gestellt, wird grundsätzlich der zeitlich früher eingegangene Antrag berücksichtigt.
- (3) Die Ortsgemeinde Riesweiler hat das Recht, die genannten Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) aus Gründen der Pflege, Unterhaltung oder sonstiger wichtiger Gründe vorübergehend oder dauerhaft ganz oder teilweise zu schließen.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf oder der Nutzer hat bei der Antragstellung wissentlich falsche Angaben über die/den Nutzungsart/-zweck gemacht, kann die Benutzungserlaubnis (siehe § 4 Abs. 1) widerrufen werden; hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Riesweiler im Benehmen mit den Beigeordneten.
- (5) Nutzer, die mit Entgeltzahlungen aus früheren Vermietungen in Verzug sind, die wiederholt die Einrichtungen, Anlagen, Geräte oder Einrichtungsgegenstände unsachgemäß benutzen, beschädigen oder in sonstiger Weise gegen die Verhaltensregeln dieser Satzung verstoßen, können von der zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 3 a**

### **Benutzungsplan der Soonblickhalle**

- (1) Für die Benutzung der Soonblickhalle wird von der Ortsgemeinde nach Absprache mit den örtlichen Vereinen ein Benutzungsplan erstellt, der bei Bedarf fortgeschrieben wird. Der Plan liegt beim Ortsbürgermeister aus und kann dort eingesehen werden. Er soll einmal jährlich im Mitteilungsblatt bekannt gegeben werden.

- (2) Montags steht die Soonblickhalle für den Schulsport der Grundschule Riesweiler, aufgrund der notwendigen Reinigungsarbeiten, grundsätzlich nicht zur Verfügung.
- (3) Die Übungstage können innerhalb der Vereine ausgetauscht werden. Änderungen sind der Ortsgemeinde mitzuteilen. Für die Benutzung an Samstagen und Sonntagen ist die vorherige Einwilligung der Ortsgemeinde erforderlich.
- (4) Die Vereine haben keinen Rechtsanspruch auf die Benutzung der Soonblickhalle zu den planmäßigen Übungsstunden, wenn die Ortsgemeinde die Halle selbst benötigt oder anderweitig vergibt.
- (5) Für einen geordneten Verlauf der Übungs- und Trainingsstunden ist der jeweilige Verein verantwortlich. Die Halle darf nur mit einem Übungsleiter für sportliche Veranstaltungen genutzt werden.

#### **§ 4**

##### **Reservierungsvoraussetzungen**

- (1) Der Antrag auf Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Riesweiler ist formlos beim Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Riesweiler zu stellen.
- (2) Es dürfen keine Ablehnungsgründe für die Nutzung der jeweiligen Einrichtung durch den Nutzer bestehen. Ablehnungsgründe sind grundsätzlich gegeben, wenn die Art der Nutzung dem Zweck der Einrichtung entgegensteht, die Aufnahmekapazität der Einrichtung nicht mit der angegebenen Personenzahl vereinbar ist, durch die Nutzer bzw. die Art der Nutzung, Zerstörung oder wesentliche Beschädigung droht, für den Nutzer in der Vergangenheit bereits durch die Ortsgemeinde Riesweiler ein Benutzungsverbot ausgesprochen wurde oder die Öffnungszeiten der Einrichtung der Nutzung entgegenstehen.
- (3) Der Nutzer muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens volljährig sein.

#### **§ 5**

##### **Absage der Benutzung**

- (1) Eine Absage der Benutzung durch den Nutzer ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Ortsgemeinde Riesweiler anzuzeigen.
- (2) Bei einer Absage der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, später als zwei Wochen vor dem Nutzungstermin durch den Nutzer, hat der Nutzer sofern kein Ersatznutzer für den Nutzungszeitraum gefunden wird, 60 % der ausfallenden Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung zu zahlen.

#### **§ 6**

##### **Gesetzliche Vorschriften**

- (1) Zum Schutze der Anwohner vor eventuellen Lärmbelästigungen sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) zu beachten und zwar insbesondere die §§ 4, 6 und 13. Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können. Insbesondere ist die Musiklautstärke so zu reduzieren, dass keine Ruhestörung

eintritt. Hierzu ist es neben einer entsprechenden Lautstärkeregelung am Musikwiedergabegerät erforderlich, dass die Türen, Notausgänge und Fenster geschlossen sind. Musikanlagen dürfen auch außerhalb des vorgenannten Zeitraums nur so genutzt werden, dass unbeteiligte Personen hierdurch nicht belästigt werden. Auch bei der Benutzung von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass Motoren nicht laut laufen und nicht unnötig gehupt wird.

- (2) Aufgrund des am 15.02.2008 in Kraft getretenen Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (NRSchG) besteht in allen öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften ein Rauchverbot. Allen Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, ist das Rauchen untersagt. Die Umsetzung und Einhaltung dieser Bestimmung überträgt die Ortsgemeinde Riesweiler an den jeweiligen Nutzer.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz sind zu beachten und einzuhalten.
- (4) Das Abbrennen eines Feuerwerks ist auf dem Gelände der jeweiligen Einrichtung nur gestattet, wenn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde nach der Sprengstoffverordnung vorliegt.
- (5) Das Steigenlassen von Himmelslaternen ist laut Gefahrenabwehrverordnung-Himmelslaternen vom 31.08.2009 in Rheinland-Pfalz verboten.
- (6) Zudem sind sonstige gesetzliche Vorschriften, die sich u.a. auf Grund der Nutzung ergeben, z.B. Hygienevorschriften oder Pandemievorgaben, vom Nutzer eigenverantwortlich zu eruiieren und entsprechend zu beachten.
- (7) Der Nutzer ist für alle Störungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), die Einhaltung und Beachtung des Rauchverbotes, des Jugendschutzes und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, für das widerrechtliche Abbrennen eines Feuerwerks ohne Genehmigung und das widerrechtliche Steigenlassen von Himmelslaternen verantwortlich.

## **II. Nutzungsrecht**

### **§ 7**

#### **Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Dem Nutzer werden ausschließlich die beantragten Einrichtungen, Anlagen Geräte und Einrichtungsgegenstände für den angegebenen Nutzungszeitraum und die/den Nutzungsart/-zweck zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden dem Nutzer in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, überlassen. Der Nutzer hat vor der Benutzung die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Ortsgemeinde Riesweiler unmittelbar nach der Schlüsselübergabe anzuzeigen.
- (3) Der Nutzer hat alle Regelungen aus dieser Satzung und der Gebührensatzung als für sich bindend zu betrachten und zu befolgen.

- (4) Die Benutzungsgebühren werden dem Nutzer nach der Nutzung entsprechend den Regelungen aus der Gebührensatzung in Rechnung gestellt.

## **§ 8**

### **Schlüsselübergabe**

- (1) Die Schlüsselübergabe erfolgt grundsätzlich am Nutzungstag. Die Übergabe hat nach Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen.
- (2) Die Rückgabe des Schlüssels hat am Tag des Nutzungsende in der jeweiligen Einrichtung an den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu erfolgen.

## **§ 9**

### **Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und der ordnungsgemäßen Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände. Nimmt er selbst nicht teil, hat er die verantwortliche Person entsprechend zu benennen.
- (2) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf während der Nutzung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerschutzrechtlichen und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Nutzung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der Nutzer diese einzuholen und der Ortsgemeinde Riesweiler auf Verlangen rechtzeitig vor dem Nutzungsbeginn nachzuweisen.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schrauben oder Nägel in Wände oder sonstige fest mit dem Gebäude verbundenen Bestandteile einzudrehen oder einzuschlagen. Die Anbringung von Aufklebern an Türen und Fenstern, dies gilt auch für Anheftungen mit Tesafilm oder ähnlichen Klebemitteln, ist untersagt. Das Aufstellen von Campingzelten auf dem Außengelände ist ebenfalls untersagt.
- (4) Die Anmeldung und Gebührensatzung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Nutzers. Auf Verlangen der Ortsgemeinde Riesweiler hat der Nutzer den Nachweis der Entrichtung der GEMA—Gebühren zu erbringen.
- (5) Für alle Einnahmen aus der Nutzung (Karten-, Programmverkauf o.ä.) ist die gegebenenfalls anfallende Mehrwertsteuer vom Nutzer zu entrichten. Die rechtzeitige Anmeldung

vergnügungssteuerpflichtiger Benutzungen obliegt dem Nutzer. Der Anmeldenachweis ist vom zahlungspflichtigen Nutzer auf Verlangen der Ortsgemeinde Riesweiler vor Beginn der Nutzung vorzulegen.

- (6) Der Nutzer hat alle Abfälle, die im Zuge der Benutzung angefallen sind, selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte die ordnungsgemäße Entsorgung nicht durch den Nutzer vollzogen werden, wird dies zu Lasten des Nutzers durch die Ortsgemeinde Riesweiler durchgeführt.
- (7) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Tiere die Einrichtung – ausgenommen Blinden- oder andere Assistenzhunde oder andere Tiere lediglich im Außenbereich der Einrichtung – betreten dürfen.
- (8) Die Rettungswege sind dauerhaft freizuhalten. Der Brandschutz muss jederzeit gewährleistet sein. Während der Nutzung der Einrichtungen sind die Notausgänge zu öffnen.
- (9) Nach Beendigung der Nutzung sind die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen. Die Endreinigung erfolgt grundsätzlich durch eine von der Ortsgemeinde Riesweiler beauftragte Reinigungskraft. Die Kosten für die Reinigung werden nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet. Zusätzlich behält sich die Ortsgemeinde Riesweiler bei starken Verunreinigungen der Einrichtungen vor, die anfallenden Mehraufwendungen dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Das Außengelände ist, soweit Verunreinigungen auf die Nutzung zurückzuführen sind, vom Nutzer zu reinigen bzw. ist der Unrat zu entfernen. Bei Abnahme werden alle Räume, sowie die Außenanlage durch die Ortsgemeinde Riesweiler auf Sauberkeit, das Inventar auf seinen Zustand und Vollzähligkeit überprüft. Schäden oder Fehlstände werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.
- (10) Eingetretene Beschädigungen und Verluste von Geräten oder Einrichtungsgegenständen oder Beschädigungen am Gebäude, den Einrichtungen und Anlagen selbst sind vom Nutzer sofort – spätestens bei Schlüsselrückgabe – der Ortsgemeinde Riesweiler anzuzeigen. Daraus entstehende Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Die Beschaffung erfolgt durch die Ortsgemeinde Riesweiler.
- (11) Nach Beendigung der Nutzung hat der Nutzer die Pflicht, alle Leuchten und Geräte auszuschalten, zu prüfen, ob alle Wasserzapfstellen geschlossen und alle Heizkörper heruntergedreht sind, die Fenster zu schließen und die Eingangstür und alle anderen Ausgänge ordnungsgemäß zu verschließen. Im Falle der Benutzung einer Beschallungsanlage sind Lautsprecher abzubauen und die übrigen übergebenen Teile der Anlage wieder zu verstauen und zu verschließen.

### **III. Schlussvorschriften**

- (1) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde Riesweiler von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Gäste, Teilnehmer oder Zuschauer und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenständen sowie der Zugänge und Zuwegungen zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Ortsgemeinde Riesweiler übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl.
- (2) Der Nutzer hat sich bei Reservierung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern. Zudem kann die Ortsgemeinde den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (3) Die Haftung der Ortsgemeinde Riesweiler als Grundstückseigentümer für den sicheren baulichen Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet gegenüber der Ortsgemeinde Riesweiler für alle Schäden und Verluste – auch solchen, die von Dritten verursacht wurden, – die der Ortsgemeinde Riesweiler an den überlassenen Einrichtungen – auch am Gebäude – , den Anlagen, den Zuwegungen, den Geräten und Einrichtungsgegenständen durch die Benutzung entstehen.
- (5) Eine Weitervermietung an Dritte ist ausdrücklich untersagt.
- (6) Die Ortsgemeinde Riesweiler haftet nicht bei etwaigen Einnahmeausfällen, aufgrund von widerrufenen Benutzungserlaubnissen nach § 3 Abs. 5, Die erforderlichen Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 bis 6 lösen zudem keine Entschädigungsverpflichtung aus.

## **§ 11**

### **Ausübung des Hausrechts**

- (1) Die Ortsgemeinde Riesweiler, vertreten durch den Ortsbürgermeister, übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann durch den Ortsbürgermeister an die Beauftragten der jeweiligen Einrichtung übertragen werden.
- (2) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten (u.a. Hausmeister) ist Folge zu leisten.
- (3) Der Ortsbürgermeister sowie dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die vermieteten Räumlichkeiten zu betreten.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Lärmbelästigung nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes ausübt,
  - b) Feuerwerke ohne Genehmigung abbrennt,

- c) Himmelslaternen steigen lässt,
- d) Innerhalb der Räumlichkeiten raucht,
- e) Die Vorschriften des Jugendschutzes missachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 13 Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen, Anlagen, Geräte und Einrichtungsgegenstände der Ortsgemeinde Riesweiler sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riesweiler, 05.02.2025

gez. Phillip Oswald  
Ortsbürgermeister